

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 27. Mai 1991

Bärenswil. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 3575/1982 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Bärenswil. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 959/1982 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Bärenswil fest. Mit Beschluss vom 13. März 1991 setzte die Gemeindeversammlung Bärenswil einen Gestaltungsplan für das Gebiet des Instituts St. Michael fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Bärenswil für das Gebiet des Gestaltungsplans St. Michael laut Plan Mst. 1:5000 vom 27.5.1991 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Bärenswil (zweifach), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 27. Mai 1991
0926/P2/K2

versandt: 3. Juni 1991

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A. Zimmerhald